



Ausschussdrucksache 21(10)47-A
vom 9. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Einzelsachverständigen Prof. Dr. Hans-Dieter Pfannenstiel

für die 16. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes
und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

BT-Drucksache 21/3546

am Montag, dem 23. Februar 2026
16.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung BT-Drs.21/3546

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Hans-Dieter Pfannenstiel, Dipl.-Biologe

08.02.2026

Der Entwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 21/3546) können in vorliegender Form die durch den Wolf in unserer Kulturlandschaft verursachten Probleme, insbesondere diejenigen der Weidewirtschaft, nicht lösen. Insofern ist die Kritik des Bundesrates (Drucksache 765/25) am Gesetzentwurf nachvollziehbar. Hier möchte ich für die Mitglieder des Agrarausschusses des Deutschen Bundestages einige Details zum Hintergrund darstellen.

Die Wolfsvorkommen in Europa stellen laut Ständigem Ausschuss der Berner Konvention eine Metapopulation dar, die insgesamt aus vermutlich mehr als 20.000 Individuen besteht. Die Subpopulationen dieser Metapopulation stehen in regelmäßigem Genaustausch, was durch mehrere Untersuchungen bestätigt ist. Auch zwischen der gesamten nordeurasischen Metapopulation (schätzungsweise mehr als 100.000 Individuen) ist Genaustausch dokumentiert. Die deutschen Wolfsvorkommen gehören zur dieser europäischen bzw. nordeurasischen Metapopulation. **Lokale Wolfsbestände in den Bundesländern und in ganz Deutschland stellen also keine Populationen im Sinne der FFH-Richtlinie dar.**

Der sog. „**Günstige Erhaltungszustand**“ (GEZ) muss nach Definition der FFH-Richtlinie für **Populationen** erreicht sein, **nicht für lokale Wolfsvorkommen**. Auf die Tatsache, dass sich lokale Wolfsbestände nicht für sich alleine im GEZ befinden müssen, hat auch ein Urteil des EuGH vom 12.06.2025 (C-629/23) hingewiesen. Zur Beurteilung des GEZ muss die gesamte Population berücksichtigt werden. **Damit ist klar, dass die europäische Metapopulation der Art *Canis lupus* sich im GEZ befindet. Ein angebliches Fehlen des GEZ der deutschen Wölfe kann also keineswegs als Begründung gegen die reguläre Bejagung des Wolfs herhalten.** Insofern ist nicht zu verstehen, weshalb im Gesetzentwurf der GEZ an vielen Stellen eine entscheidende Rolle spielt, wenn es um Bejagung oder Nichtbejagung des Wolfs geht.

Die typische Sozialstruktur des Wolfs ist das Rudel, das gewöhnlich aus einem Elternpaar und unterschiedlich alten Welpen/Jungwölfen besteht. Jedes Rudel lebt in einem Territorium, das gegen rudelfremde Artgenossen energisch verteidigt wird. Wie viele Wölfe ein Territorium tragen kann, gibt die Habitatkapazität vor. Die lokale Wolfsdichte kann deshalb bei gegebener Größe des Wolfsterritoriums nicht über ein bestimmtes Maß hinaus wachsen. Jährlicher Zuwachs an Welpen und Abwanderung von Jungwölfen halten sich in etwa die Waage. Allgemein geht man bei uns von einer mittleren Rudelgröße von acht Individuen aus. Nur wenn ein Rudel wegen Druck von Nachbarrudeln sein Territorium verkleinern muss, kann sich die Wolfsdichte lokal erhöhen. Im Süden Brandenburgs sind solche Prozesse bereits zu erkennen.

Wolfsterritorien umfassen in der Regel bei uns zwischen 10.000 und 30.000 Hektar und schließen eine Vielzahl von Jagdbezirken ein. In ihrem riesigen Territorium/Revier

wandern die Wölfe stets einzeln oder im ganzen Rudel umher, halten sich also gewöhnlich nicht für längere Zeit in einem bestimmten Teil ihres Territoriums und damit nicht in einem bestimmten Jagdbezirk auf. **Eine jagdrevierweise Freigabe zum Abschuss und ausschließlich für bestimmte Jäger kann also keinesfalls zum Erfolg führen**, wie entsprechende Versuche in der Vergangenheit gezeigt haben. Vernünftig lässt sich Wolfsbejagung nur mit dem Modell des Gruppenabschlusses und flächenmäßig auf Wolfsterritorien bezogen organisieren, wobei lokale Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen.

Im Hinblick auf die Bejagung des Wolfs werden vollkommen unterschiedliche Vorgehensweisen diskutiert. Zunächst sollte man sich im Klaren sein, was man erreichen will. Ziel der Bejagung des Wolfs muss sein, den Wolfsbestand, wie bei Schalenwildarten (Hirsch, Reh, Wildschwein) auch, so an die Landeskultur anzupassen, dass Landwirtschaft, und hier im Besonderen die Weidewirtschaft, ohne allzu große Beeinträchtigungen durch den Wolf möglich werden. **Momentan muss die Landeskultur durch die Errichtung von Zäunen etc. an den Wolf angepasst werden.** Bei ungebremsster Ausbreitungs- und Fortpflanzungsdynamik des Wolfs käme die Weidewirtschaft über kurz oder lang zum Erliegen. Viele Offenflächen mit hoher Biodiversität wären dann durch Verbuschung oder Bewaldung verloren. Nicht vergessen sollte man in diesem Zusammenhang auch, welche Summen an Steuermitteln für den Weidetierschutz und die Entschädigung nach Rissen jährlich aufgewendet werden müssen. Die Parallelität des Anstiegs der Wolfszahlen und der Risszahlen zeigt übrigens die Grenzen des heute praktizierten Herdenschutzes auf. **Der mögliche Verlust von Biodiversität des Offenlandes ist für mich der Hauptgrund, die Bejagung des Wolfs zu fordern. Den Einfluss des Wolfs auf die Bestände seiner natürlichen Beute (Wild) dürfen wir Jäger keinesfalls als Begründung für die Wolfsjagd ins Feld führen.**

Von Beginn an sollte auch klar sein, dass die Bejagung des Wolfs ausschließlich von den in den Jagdbezirken jeweils zuständigen Jagdausübungsberechtigten durchgeführt wird. Auch das Monitoring der lokalen Wolfsbestände sollte generell von der Jägerschaft getragen werden werden, wie das bei allen anderen Wildarten auch der Fall ist.

Durch die generelle Jagd auf den Wolf sollte entweder die Zahl der Rudel oder die Zahl der Wölfe in einem Rudel verringert werden. Ersteres hieße, alle Wölfe eines Rudels zu erlegen. Das wird das Mittel der Wahl sein, wenn ein Rudel verstärkt Weidetiere reißt. Letzteres bedeutete, jeweils einen Teil eines Rudels zu strecken. Dazu wäre die vorrangige Erlegung von Welpen sinnvoll. Untersuchungen in der Schweiz haben übrigens gezeigt, dass die Zahl von Weidetierissen selbst dann nicht zunimmt, wenn Elterntiere eines Rudels erlegt werden. Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung der Bejagung des Wolfs müssen wie bei anderen Wildarten in Form von Hege- und Bejagungsrichtlinien kodifiziert werden und dabei länderspezifische Voraussetzungen berücksichtigen. Solche Richtlinien müssen in Verordnungen stehen und gehören keinesfalls in ein Bundes- oder Landesjagdgesetz.